

Madaira	jed. Wort	1. 25
Malacca (mit Ausnahmew. Welles)	"	4. 60
Malta	"	— 40
Manilla	"	8. 85
Maranham	"	5. —
Marocovia Spanien	"	— 40
Mexico:	über Guden-Sal	
Matamoros	jed. Wort	1. 60
Tampico	"	2. 60
Veracruz	"	2. 60
Nach den übrigen Meistern der mexikanischen Bundesregierung	jed. Wort	2. 70
Montenegro	"	— 20
Montevideo	"	5. —
Nagasaki, Japan	"	6. 75
Nau-Seeland	"	5. 30
Nau-Süd-Wales	"	5. 05
Neyport	"	1. 05
Niederlande	"	— 10
Norwegen	"	— 15
Oesterreich-Ungarn	"	— 05
Ostindien	"	4. 10
Para	"	4. 60
Penang	"	4. —
Pernambuco	"	1. 25
Persien	"	— 10
Peru (via Calvesson)	"	6. 35
Philippinen-Inseln	"	8. 85
Portugal	"	— 20
Queensland	"	5. 25
Rio de Janeiro	via	
Rio Grande do Sul	Madaira	5. —
Rumänien	"	— 20
Russland, europäisch	"	— 20
do. kaukasisch	"	— 20
do. asiatisches, 1. Region	jed. Wort	— 75
do. asiatisches, 2. Region	jed. Wort	1. —
Santos	"	5. —
Siam	"	4. —
St. Catharina	"	5. —

Schweden	jed. Wort	— 15
Schweiz	"	— 10
Serbien	"	— 20
Shanghai (China)	"	5. 75
Singapore	"	4. 60
Spanien	"	— 20
Süd-Australien, Westl.	"	
Australien (via Bulgarien)	jed. Wort	4. 90
Neu-Seeland	"	5. 30
Nau-Süd-Wales	"	5. 05
Queensland	"	5. 25
Victoria	"	5. —
Tasmanien	"	5. 55
Sumatra	"	5. 60
Tonkin	"	5. 55
Türkei (europ.)	"	— 45
Tunis	"	— 20
Uruguay	"	5. —
Tripolis	"	— 65
Westindien, außer Cuba:		
Antigua	jed. Wort	4. 75
Barbados	"	5. 15
Insel Dominica (kleine Antillen)	jed. Wort	4. 60
Grenada	"	5. 05
Guadeloupe	"	6. 65
Jamaica	"	3. 10
Martinique	"	6. 65
Porto-Rico	"	6. —
St. Croix	"	5. 60
St. Kitts (St. Christoph)	jed. Wort	5. 05
St. Lucia	"	4. 90
St. Thomas	"	5. 30
St. Vincent (Westindien)	jed. Wort	4. 90
Insel Trinidad	"	5. 40
Cuba, Havana	"	2. 75
Cienfuegos	"	3. 65
Santiago de Cuba	"	4. 10
Panama und Manzanillo	jed. Wort	4. 75
Isthmus von Panama:		
Colon (Aspinwall)	jed. Wort	5. 15
Panama	"	5. 15

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tagen zu Grunde gelegt.

Die städtische Desinfektions-Anstalt, gr. Bergstraße 138b, in welcher Sachen der in nachstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinfiziert werden, nimmt Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, (Rathhaus), entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinfizieren, einzeln ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden innerhalb der Stadt, soweit thunlich, seitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinfizierende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorläufig ist der Desinfektionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

I. Wollene Decken	Stück à	— M. 25
II. Wäsche, a) größere Stücke	"	— 10
b) kleinere	"	— 5
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke	"	— 10
b) kleinere	"	— 5
IV. Betten, a) Matratzen	"	— 50
b) desgl. in Sprungfedern	"	— 1
c) Ober- oder Unterbett	"	— 50
V. Mobilien, a) Sopha, Lehnstühle u. ähnl. Gegenstände	"	— 1
b) Stühle u. dgl.	"	— 50
c) kleinere Gegenstände	"	— 20
VI. Koffhaare u. dgl.	Stkg.	— 10

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, (Rathhaus), oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinfizierten Sachen dem Eigenthümer bezw. dem Einslieferer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen innerhalb der Stadt wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einslieferer vorziehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorzeigung der quittierten Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfektion entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht gewährt werden. Zur Vermeidung von Schwerverwundungen wird jedes einzelne Stück bei der Entlieferung mit einer nummerirten Wegmarke versehen.

Marktordnung für den Wochenmarktverkehr in Altona.

(Polizei-Bekanntmachung vom 18. April 1899.)

§ 1. Auf dem Altonaer Wochenmarkt werden täglich zwei Märkte abgehalten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends;
2. in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen wird der Verkauf von Wochenmarktwaren auf den Marktplätzen bis 9 1/2 Uhr Vormittags zugelassen. Das Auftragen der Waaren fängt eine Stunde vor Beginn des Marktes an.

§ 2. Die Waare werden den Marktschreibern von den Marktbeamten angewiesen. Die Waare haben für jeden Platz die tarifmäßige Abgabe gegen Quittung zu bezahlen. Das eigenmächtige Einschleppen eines Verkaufsstandes ist verboten. Die vorgeschriebenen Grenzen der Marktländer dürfen nicht überschritten werden. Auf dem Markte ist das Umhertragen von Waaren sowie Feilbieten verboten. Die Höhe der aufgeschleppten Waaren darf 1 1/2 Meter nicht überschreiten. Die Höhe der aufgeschleppten Waaren darf 1 1/2 Meter nicht überschreiten.

§ 3. Das Aufstellen von Stellagen, Tischen u. s. w. ist bis zur Höhe von 90 cm gestattet. Waarenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf die Verkaufsstände und die Straße hingeworfen, noch dort zurückgelassen werden. Kartoffelschutt darf nicht an den Markt gebracht werden. Jeder Marktschreiber muß nach Schluß der Marktschreibern seinen Stand räumen.

§ 4. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, wie unreifes oder verdorbenes Obst, verdorbene Fische u. s. w. dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.

§ 5. Beim An- und Abfahren von Marktwaren, sowie beim Marktverkehr überhaupt, haben sich die Eigenthümer oder Führer der Waagen, sowie die Marktschreiber überhaupt, den Anordnungen der zuständigen Markt- und Polizeibeamten zu fügen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Tarif der Marktabgaben in Altona.

Es ist zu bezahlen:

1. Von Fischdampfern per Reise
2. Von Seefuttern und See-Tenen mit Fischen per Reise
3. Von Fischen und Wassertieren mit Fischen per Reise
4. Von Fischen und Wassertieren mit Fischen per Reise
5. Für geladene Stäre per Stück
6. Von Handläutern, Hähnen, Hühnern und Fischhändlern für jeden Markt für einen ganzen Platz
7. Für einen halben Platz
8. Von Händlern mit Eier, Wild, Federwild u. per Markt
9. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Obst, Früchte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft wird, für jeden Markt
10. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden

Mittheilungen über die Handels- u. Register.

Verordnung für Führung der Handels- u. Register. Dasselbe befindet sich in der Seitenstraße 21, Parterre, und ist für persönliche Anmeldungen jeden Dienstag und Freitag, Vorm. von 11-1 Uhr, geöffnet. Dasselben können persönliche Anmeldungen vor dem betr. Handelsregisterführer zum gerichtlichen Protokoll mündlich erklärt werden; dergleichen erfolgen jedoch die Eintragungen der Firmen und sonst erforderlichen Unterschriften. Andernfalls sind schriftliche Anmeldungen zum Handelsregister nur in notariell beglaubigter Form zulässig. Wenn Anmeldungen durch Vertreter gehalten sind, müssen Letztere durch gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmachten legitimirt sein.

Das Handelsregister ist öffentlich und die Einsicht Jedem während der dafür bestimmten Stunden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift gegen Erlegung der Kosten begehrt werden. Jede Eintragung wird durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen zwar nur auf Antrag der Beteiligten, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Beteiligten von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen An- oder Abmeldungen geschehen, auch daß sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient.

Im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist nur als Kaufmann anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Handelsgeschäfte selbst definiert das H.-G.-B. in den Artikeln 271, 272 bzw. 273. Nicht hierunter zu rechnen sind: Höfer, Trödler, Kaufleute und ähnliche Handelsleute von geringem Gewerbetriebe; Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe über den Umfang des Handelsbetriebes nicht hinausgeht. Zur Firmenanmeldung bezw. zum Betriebe von Handelsgeschäften sind berechtigt: Großjährige, Frauen event. unter Mitgenehmigung ihres Ehemannes; Minderjährige unter Mitgenehmigung des Vaters oder Vormundes event. auch des Vormundschaftsgerichts, in beiden letzteren Fällen sind dieselben zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Gewerbes mit sich bringt. Die Firmen offener Handelsgesellschaften müssen durch sämtliche Gesellschafter, diejenigen der Commanditgesellschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter und die Commanditisten, diejenigen von Commanditgesellschaften auf Aktien durch die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter und die sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsraths, diejenigen von Aktiengesellschaften von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstands zum Handelsregister angemeldet werden.

Die Firma ist der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft allein betreibt, darf nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen;